_	633	_
_	000	_

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2010	Nr. 48
UNIVE	RSITÄT DES SAARLANDES	Seite
	nordnung für das Hauptfach und Nebenfach English: stics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bache-	

634

lor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010

- 634 -

Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Hauptfachs und Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

Das Bachelor-Studium English: Linguistics, Literatures, and Cultures hat als übergeordnetes Ziel den Erwerb sowohl von wissenschaftlichen und kulturellen Schlüsselkompetenzen als auch von fachspezifischen Qualifikationen in den verschiedenen Bereichen, aus denen sich das Studium zusammensetzt.

Zu den Schlüsselkompetenzen zählen:

- Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten um mündliche und schriftliche Diskurse und Texte aus der Alltagswelt und den Literaturen englischsprachiger Länder bzw. Kulturen
- Methodisch geschultes Verständnis englischsprachiger Kulturen und kultureller Austauschprozesse
- Analyse und Interpretation kultureller Texte, Phänomene und Vorgänge in ihren ideologischen, symbolischen, sozialen und psychologischen Konstruktionen
- Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens

- 635 -

- Mündlich und schriftlich professionelle Präsentation komplexer Sachverhalte
- Persönliche Kompetenzen wie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten und -fertigkeiten. Abstraktionsfähigkeit und eigenverantwortliches Handeln
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1 bis C2)

Im Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures eignen sich die Studierenden folgendes Fachwissen und folgende Fachkompetenzen an:

- grundlegendes Überblickswissen über die wichtigsten Themenbereiche der englischen Sprachwissenschaft sowie die Strukturen des Englischen im Hinblick auf Form, Funktion und Bedeutung in der Interaktion bzw. als Mittel der Kommunikation, grundlegende Kenntnisse über aktuelle sprachwissenschaftliche Forschungsfelder insbesondere im Hinblick auf die Benutzung natürlichsprachiger Korpora
- fundamentales Überblickswissen über historische und aktuelle Textsorten der anglophonen Zielkulturen; dies umfasst literarische Texte sowie weitere kulturelle Textsorten wie digitale und visuelle Texte. Filme und Musik
- grundlegende Kenntnisse über die jeweils angemessenen Analyse- und Interpretationsmethoden im Bezug auf verschiedene Medien; Basiswissen hinsichtlich der Geschichte und der Spezifik verschiedener Medien
- Erfassen von intra-, inter- und transkulturellen Zusammenhängen
- die F\u00e4higkeit, dieses Wissen f\u00fcr die Analyse der Textsorten theoretisch und methodisch ad\u00e4guat zu operationalisieren.

Im Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures eignen sich die Studierenden ebenfalls Schlüsselkompetenzen, Fachwissen und Fachkompetenzen an, wobei im Nebenfachstudium die Erwartungen an den Umfang des erworbenen Wissens, die Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend reduziert sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Hauptfachs und Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures kann in der Regel jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
- (3) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminargespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen. Proseminare können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

- 636 -

- (4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.
- (5) Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes, mit Beteiligung der Studierenden an Planung, Organisation und Auswertung. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse linguistischer, literaturwissenschaftlicher bzw. kulturwissenschaftlicher Entwicklungszusammenhänge. Lehrveranstaltungen können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.
- (6) Das Selbststudium (Sst) innerhalb der Literatur- und Kulturwissenschaft dient der systematischen Erschließung zentraler Bereiche der englischsprachigen Literaturen und Kulturen und der Sicherstellung eines fundierten Überblickswissens über diese. Das Selbststudium Linguistik leitet zur eigenständigen Vertiefung eines ausgewählten Bereichs der englischen Sprachwissenschaft durch Anwendung relevanter Methoden auf selbst gewählte Daten an.
- (7) Kolloquien (K) dienen dem akademischen Gedankenaustausch durch die Vorstellung aktueller Projekte und neuester Forschungsergebnisse, insbesondere im Hinblick auf die Bachelor-Arbeit und der Betreuung der Studierenden.
- (8) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.
- (9) Im Rahmen von Einführungsveranstaltungen, Vorlesungen, Proseminaren, Übungen, Kolloquien und Exkursionen sind Studienleistungen (Stl) zu erbringende Leistungen wie z.B. Referate, Protokolle oder Arbeitsblätter, die im Modulhandbuch beschrieben werden. Sie werden dort als verpflichtender Bestandteil einzelner Modulelemente geführt.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

Hauptfach und Nebenfach gliedern sich in vier Teilbereiche: Literatur- und Kulturwissenschaft, Cultural Studies, Linquistik und Sprachpraxis.

Der Teilbereich Linguistik vermittelt Grundlagenwissen über die wichtigsten Themenbereiche der heutigen Sprachwissenschaft.

Die Teilbereiche Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft sind aufgefächert in die Spezialgebiete Britische Literatur- und Kulturwissenschaft, Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Transkulturelle Anglophone Studien.

Der Teilbereich Cultural Studies besteht aus den Gebieten Cultural Studies - UK & Ireland, Cultural Studies - North America und Transcultural Area Studies.

In den Teilbereichen Literatur, Linguistik und Cultural Studies müssen Einführungsmodule besucht werden.

Der Teilbereich Sprachpraxis besteht aus den Gebieten Language and Use und mündliche und schriftliche Kommunikation.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente finden sich im Modulhandbuch. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

- 637 -

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Hauptfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 93 CP (inkl. Bachelor-Arbeit) erbracht werden:

Pflichtmodule	Regel- stud sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	sws	СР	Turnus	Prüfungs- leistungen benotet/ unbenotet (b/u) ²
Linguistik							
Einführung in die englische - Linguistik	14.	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS+SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS+SS	Klausur (u)
Linguistik I	26.	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS+SS	Klausur (u)
Hauptfach - BA ^{3,4}		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS+SS	Referat oder Klausur (b)
Literatur und Kultu	ır			•			
Einführung in die englischsprachige	14.	Introduction to Literature - General	E	2	4	WS+SS	Modulklausur
Literaturwissen- schaft		Introduction to Literature - Übung	Ü	1	2	WS+SS	(u)
Literatur und Kultur I Hauptfach - BA	26.	Selbststudium Leseliste BA HF	Sst	_	5	WS+SS	Klausur (u)
	- BA		Vorlesung Literatur und Kultur	VL	2	3	WS+SS

Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

² Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch den/die Lehrende/n bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

³ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden.

⁴ Die Themen der Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul "Linguistik II Hauptfach - BA" behandelten Themen unterscheiden.

- 638 -

Cultural Studies							
Cultural Studies I Hauptfach - BA	16.	Einführung Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS+SS	Klausur (u)
		Einführung Introduction to Cultural Studies - North America	E	2	3	WS+SS	Klausur (u)
Cultural Studies II Hauptfach - BA	16.	Übung Foundations of Cultural Studies	Ü	2	4	WS+SS	Schriftl. oder mündl. Prü- fung (b)
		Übung Cultural Studies	Ü	2	3	WS+SS	Schriftl. oder mündl. Prü- fung (b)
Sprachpraxis							
Language and Use	14.	Übung Language Course I	Ü	2	2	WS+SS	Modulklausur
- BA		Übung Language Course II	Ü	2	3	WS+SS	(b)
Mündliche und Schriftliche	16.	Vorlesung English Phonetics	V	1	2	WS+SS	Klausur (b)
Kommunikation - BA		Übung Written Expression	Ü	2	2	WS+SS	4 schriftliche Leistungen (b)
		Übung Vocabulary	Ü	2	2	WS+SS	
Auslandsaufenthal	t						
Auslandsaufenthalt Hauptfach - BA	25.	Auslandsaufenthalt	-	6 Mo- nate	19	WS+SS	Bericht (u)
Abschluss						•	
Abschlussmodul	6.	Kolloquium ⁵	К	2	2	WS+SS	
Hauptfach - BA	6.	Bachelor-Arbeit	Arbeit	2 Mo- nate	10		Arbeit (b)

Wahlpflicht- module ⁶	Regel- stud sem. ⁷	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. Typ	sws	СР	Turnus	Prüfungs- leistungen benotet/ unbenotet (b/u) ⁸
Linguistik II Hauptfach - BA (WP) ^{9, 10}	26.	Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS+SS	Hausarbeit oder Klausur (b)
		Selbststudium Linguistik mit Kolloquium Self-Study Linguistics ¹¹	Sst	2	5	WS+SS	Posterprä- sentation (u)
Literatur und Kultur II Hauptfach - BA	26.	Proseminar Literatur und Kultur	PS	2	5	WS+SS	Hausarbeit (b)
(WP) ¹²		Proseminar Literatur und Kultur	PS	2	5	WS+SS	Hausarbeit (b)

- 639 -

⁶ Es muss entweder das Modul "Linguistik II Hauptfach - BA" oder das Modul "Literatur und Kultur II Hauptfach - BA" belegt werden.

⁵ Das Kolloquium muss in dem Teilbereich besucht werden, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Transkulturelle Anglophone Kulturen).

 $^{^7}$ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

⁸ Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch den/die Lehrende/n bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

⁹ Die Themen des Proseminars und des Selbststudiums müssen sich voneinander unterscheiden.

 $^{^{\}rm 10}$ Die Themen der Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul "Linguistik I Hauptfach - BA" behandelten Themen unterscheiden.

¹¹ Die Themen des Selbststudiums Linguistik und der Bachelor - Arbeit müssen sich voneinander unterscheiden.

¹² Die beiden Themen der Proseminare im Modul "Literatur und Kultur II Hauptfach - BA" müssen aus zwei unterschiedlichen der drei Gebiete Britische Literatur- und Kulturwissenschaft, Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Transkulturelle Anglophone Kulturen stammen.

- 640 -

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 63 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regel- stud sem. ¹³	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. Typ	sws	СР	Turnus	Prüfungs- leistungen benotet/ unbenotet (b/u) ¹⁴
Linguistik							
Einführung in die englische	14.	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS+SS	Klausur (u)
Linguistik		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS+SS	Klausur (u)
Linguistik Neben-	26.	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS+SS	Klausur (u)
fach - BA ¹⁵		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS+SS	Referat oder Klausur (b)
Literatur und Kultu	r			I		I	
Einführung in die englischsprachige	14.	Introduction to Literature - General	E	2	4	WS+SS	Modulklausur
Literaturwissen- schaft		Introduction to Literature - Übung	Ü	1	2	WS+SS	
Literatur und Kultur Nebenfach - BA	26.	Vorlesung Literatur und Kultur	V	2	3	WS+SS	Klausur (u)
		Proseminar Literatur und Kultur	PS	2	5	WS+SS	Hausarbeit (b)

- 641 -

Cultural Studies	1	T	1	1			ı
Cultural Studies Nebenfach - BA	15.	Einführung Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS+SS	Klausur (u)
		Einführung Introduction to Cultural Studies - North America	Ш	2	3	WS+SS	Klausur (u)
		Übung Foundations of Cultural Studies	Ü	2	4	WS+SS	Schriftliche oder münd- liche Prüfung (b)
Sprachpraxis							
Language and Use	14.	Übung Language Course I	Ü	2	2	WS+SS	Modulklausur
- BA		Übung Language Course II	Ü	2	3	WS+SS	
Mündliche und schriftliche Kom- munikation - BA	16.	Vorlesung English Phonetics	V	1	2	WS+SS	Klausur (b)
		Übung Written Expression	Ü	2	2	WS+SS	4 schriftliche Leistungen (b)
		Übung Vocabulary	Ü	2	2	WS+SS	
Auslandsaufenthal	t						
Auslandsaufenthalt Nebenfach - BA	25.	Auslandsaufenthalt	-	3 Mo- nate	14	WS+SS	Bericht (u)

§ 7 Optionalbereich

Im Optionalbereich sollen berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erworben werden, um den späteren Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern.

§ 8 Auslandsaufenthalt

(1) Der Auslandsaufenthalt beträgt im Bachelor-Hauptfach 6 Monate, im Bachelor-Nebenfach 3 Monate.

DauerAufteilungCredit PointsHauptfach: 6 MonateIn der Regel 1 mal 6 Monate19 CPNebenfach: 3 MonateIn der Regel 1 mal 3 Monate14 CP

- (2) Das Bachelor-Studium ist so konzipiert, dass alle Leistungen inklusive Auslandsaufenthalt in 6 Semestern absolviert werden können (pro Semester insgesamt 30 CP). Es ist also kein Urlaubssemester notwendig. Das Auslandssemester wird folglich als reguläres Semester gezählt. Ein weiteres Semester im Ausland kann als Urlaubssemester anerkannt werden.
- (3) Es werden für den Auslandsaufenthalt 19 CP im Hauptfach bzw. 14 CP im Nebenfach ver-

¹³ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

¹⁴ Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch den/die Lehrende/n bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

¹⁵ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden.

- 642 -

geben, wenn neben der vorgegebenen Mindestdauer folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der Aufenthalt muss in einem direkten fachlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Ein Auslandsaufenthalt vor dem Studium kann nur anerkannt werden, wenn die Aufnahme des Studiums direkt nach Ende des Auslandsaufenthalts erfolgt. "Fachlicher Zusammenhang" heißt z.B.:

- Universitätsstudium
- Praktikum bzw. Arbeitsstelle bei einer Bildungseinrichtung, z.B. Schulen, Goetheinstitut, Museum, Forschungseinrichtung etc.
- Praktikum bei einer Firma
- Arbeitsstelle in der freien Wirtschaft (mit angemessenen Anforderungen an die fremdsprachliche Kompetenz)
- Assistentenstelle an einer Schule, z.B. über den PAD

Touristische Aufenthalte können nicht anerkannt werden. In jedem Fall muss die Ausgestaltung des Auslandsaufenthalts vor Antritt vom zuständigen Studienberater/der zuständigen Studienberaterin der FR 4.3 durch Unterschrift genehmigt werden.

(4) Vor Antritt eines Auslandsstudiums ist dem zuständigen Studienberater/der zuständigen Studienberaterin der Fachrichtung 4.3 ein Learning Agreement über die im Ausland belegten Kurse vorzulegen. Die im Ausland belegten Kurse müssen vor Antritt des Aufenthalts vom Studienberater/von der Studienberaterin durch Gegenzeichnen des Learning Agreement genehmigt werden.

§ 9 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für das Studienfach auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.
- (2) Die Fachrichtung 4.3 Anglistik, Amerikanistik und Anglophone Kulturen benennt Vertreter/Vertreterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 Übergangsregelung

Ab Wintersemester 2010/11 gelten für Studienfänger nur noch die neuen Studien- und Prüfungsordnungen, für die bestehenden Ordnungen erfolgt keine Einschreibung mehr. Ein Wechsel von alter zu neuer Studien-/Prüfungsordnung ist auf Antrag jederzeit ohne Anhörung des zuständigen Ausschusses möglich. Ein Wechsel von der neuen zur derzeit noch bestehenden Ordnung wird ausgeschlossen.

- 643 -

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. Oktober 2010

Der Universitätspräsident Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber